

Erfüllt das zu versichernde Tier die folgenden unter Ziffer 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht, so kann die Tier-Krankenversicherung nicht online abgeschlossen werden. Und damit für Sie aus dem abgeschlossenen Vertrag Versicherungsschutz besteht, müssen auch die folgenden unter Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Falls Bedarf an einer weiteren Prüfung des Sachverhaltes oder an einer Erläuterung dieser Entscheidungsgrundlage besteht, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Abt. Vertrag Sach/HU unter der Telefonnummer 0202 438-3637 oder per E-Mail an: eprodukteba@barmenia.de.

1. Bei dem zu versichernden Tier sind alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Es wird derzeit keine ärztliche Behandlung durchgeführt (hierzu zählen auch Behandlungen wegen Wurm- oder Parasitenbefall) und es ist keine Behandlung geplant, angeraten oder empfohlen. Vorsorgliche Impfungen, Wurm- oder Parasitenbehandlungen ohne Befall sind hiervon ausgenommen.
- Das zu versichernde Tier ist aktuell nicht chronisch krank. Unter „chronisch“ ist in diesem Zusammenhang jede Erkrankung oder Unfallfolge zu verstehen, deren Symptome länger als 8 Wochen bestehen oder voraussichtlich bestehen werden.
- In den letzten 6 Monaten vor Antragstellung/Angebots-erstellung wurde kein operativer Eingriff vorgenommen oder es erfolgte allenfalls eine Behandlung/Operation wegen
 - medizinisch nicht indizierter Kastration/Sterilisation,
 - unfallbedingter Zahnextraktion,
 - unfallbedingter Extraktion von Krallen,
 - Schließen offener unfallbedingter Wunden durch Nähte oder Klammern.
- Zurzeit ist kein operativer Eingriff geplant, erforderlich und auch nicht ärztlich angeraten.
- Es liegen keine der folgenden Erkrankungen vor:
 - Epilepsie,
 - Diabetes,
 - Schilddrüsenerkrankungen,
 - Allergien,
 - Hüftgelenkdysplasie,
 - Ellenbogengelenkdysplasie,
 - Umfangsvermehrung/Tumore,
 - Körperliche Behinderungen/Fehlbildungen.
- Es wurden mittels Blutuntersuchung keinerlei Hinweise für den Kontakt mit Blutparasiten festgestellt (auch wenn sich dieser zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit klinischen Symptomen äußert). Diese vektorübertragenen Krankheiten umfassen unter anderem: Borreliose, Anaplasmose, Ehrlichiose, Babesiose, Hepatozoon, Leishmaniose sowie Mikro- und Makrofilarien.

Wichtige Hinweise:

Bitte beachten Sie:

Für bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes

- bekannte bestehende Erkrankungen und Fehlbildungen oder deren klinisch relevanter Symptome sowie
- für bereits angeratene/erforderliche/geplante Behandlungen und Operationen

besteht unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages zu keinem Zeitpunkt Versicherungsschutz!

Eine Bestätigung, dass das zu versichernde Tier alle Voraussetzungen erfüllt, ist nach bestem Wissen wahrheitsgemäß abzugeben.

Bei einer unrichtigen bzw. unzutreffenden Bestätigung kann die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern.

2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Tier, für dessen Behandlung Sie eine Versicherungsleistung beanspruchen, eindeutig identifizierbar ist.

Dies ist der Fall,

- wenn das Tier zum Zeitpunkt der Behandlung durch
 - einen **Chip mit Chipnummer** oder
 - eine **eintätowierte Nummer****eindeutig gekennzeichnet** und entsprechend in der von Ihnen eingereichten Rechnung des behandelnden Tierarztes durch die Angabe der identischen Nummer identifiziert ist, oder
- wenn eine bislang noch nicht erfolgte eindeutige Kennzeichnung des behandelten Tieres mittels einer Chipnummer oder einer eintätowierten Nummer auf unsere Anforderung nachgeholt und von Ihnen nachgewiesen wird.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Im Fall der Kündigung bleiben wir für die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eintretenden Versicherungsfälle eintrittspflichtig. Endet das Versicherungsverhältnis durch unsere Kündigung, steht uns nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig oder fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.